

# Erläuterungen zu den Richtlinien für die Administration von IT-Komponenten an der FAU

## Zu 1., Einleitung

Das RRZE stellt für viele rechnergestützte Aktivitäten in der FAU Hard- und Software-Komponenten bereit und kümmert sich um Einrichtung, Pflege, Wartung dieser Komponenten oder überträgt diese Aufgabe an andere Personen. Tätigkeiten in diesem Bereich erfordern erweiterte Rechte im Zugriff auf diese IT-Komponenten. Diese Richtlinie fasst die damit verbundenen Rechte und Pflichten zusammen. Darüber hinaus gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

## Zu 2., Begriffsdefinitionen

IT-Komponenten können sowohl Hardware-Komponenten wie z.B. Arbeitsplatzrechner, Server, Drucker als auch Software-Komponenten wie z.B. Betriebssysteme, Office-Pakete, oder Software-Pakete zur Realisierung eines Dienstes sein.

## Zu 3., Verantwortungsbereich und Pflichten des IT-Administrators

Die Weitergabe von Administrationsrechten bleibt dem RRZE vorbehalten. Sollte die Aufgabe des IT-Administrators an eine andere Person übertragen werden oder die Aufgaben auf mehrere Personen verteilt werden, ist dies beim RRZE zu beantragen. Siehe dazu:

[www.rrze.fau.de/infocenter/rahmenbedingungen/it-beauftragte/leitung-fau-organisationseinheit/](http://www.rrze.fau.de/infocenter/rahmenbedingungen/it-beauftragte/leitung-fau-organisationseinheit/)

Manche Nutzer haben selbst dauerhaft oder auch zeitlich begrenzt administrative Rechte auf ihrem eigenen Arbeitsplatzgerät. Eine Nutzung durch andere Personen ist dann nicht zulässig.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze sind weitere Informationen zu finden, unter:

- [www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/datenverarbeitung](http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/datenverarbeitung)
- [www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/besondere-funktionsbereiche/datenschutzbeauftragter](http://www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/besondere-funktionsbereiche/datenschutzbeauftragter)